

GR_GERICHTE U 2012 78 vom 25. September 2012

GR Gerichte, 2012-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_78

FR: GR_GERICHTE U 2012 78 du 25 septembre 2012

IT: GR_GERICHTE U 2012 78 del 25 settembre 2012

Regeste

Führerausweisentzug

Erwägungen

E. 1

a) ..., geboren 1967, (nachfolgend Beschwerdeführer) hatte am 4. April 2012 um 14.50 Uhr den Lieferwagen, mit dem Kontrollschild GR ..., auf der ...strasse in ... in angetrunkenem Zustand gelenkt (Mittelwert 1.00 Gewichtspromille). Ihm war schon am 4. Juli 2001 (2.51 Gewichtspromille) und am 14. März 2007 (1.51 Gewichtspromille) wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand der Führerausweis für 5 resp. 6 Monate entzogen worden. b) Mit Verfügung vom 16. Mai 2012 entzog ihm das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden den Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit mit sofortiger Wirkung. Zur Abklärung der Fahreignung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, sich beim Psychiatrischen Dienst Graubünden (PDGR), Klinik ... spezialärztlich untersuchen zu lassen. Auf Grund des erneuten Führens eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand und in Anbetracht des wiederholten Rückfalles bestünden ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung. c) Am 25. Mai 2012 erhob der Betroffene dagegen Beschwerde beim zuständigen Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSJ). d) Am 27. Juni 2012 wies das Departement (DJSJ) diese Beschwerde ab. Ein vorsorglicher Entzug bei gleichzeitiger Anordnung einer medizinischen Untersuchung sei zulässig bzw. angezeigt bei Verdacht auf Trunksucht. Trunksucht werde nach der Praxis des Bundesgerichts bejaht, wenn der Lenker

regelmässig so viel Alkohol konsumierte, dass seine Fahrfähigkeit vermindert werde und er keine Gewähr biete, den Alkoholkonsum zu kontrollieren und ihn ausreichend vom Strassenverkehr zu trennen, so dass die Gefahr nahe liege, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnehme (BGE 127 II 122). Ein verkehrsmedizinisches Gutachten dränge sich immer dann auf, wenn die konkreten Umstände hinreichend verdichtete Hinweise darauf lieferten, dass die betroffene Person von einer die Fahrfähigkeit beeinträchtigenden Substanz abhängig sein könnte (Urteil BGer 1C_282/2007 vom 13. Februar 2008). Ebenfalls als erforderlich erachtet worden sei die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Abklärung bei einem Lenker, der innerhalb von zehn Jahren drei Mal ein Motorfahrzeug mit einem Blutalkoholwert von jeweils über 0.8 Gewichtspromillen gelenkt habe (Urteil BGer 1C_108/2010 vom 20. Juli 2010). In den genannten Konstellationen müsse eine spezialärztliche Untersuchung zwingend angeordnet werden. Der Beschwerdeführer bestreite nun das Ergebnis der Blutuntersuchung. Es seien indessen keine Gründe ersichtlich, weshalb das Ergebnis (minimal 0.95 Gewichtspromille, Maximalgehalt 1.3 Gewichtspromille) falsch sein solle. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der polizeilichen Befragung denn auch die Blutuntersuchung unterschriftlich

anerkannt. Die mittlere Blutalkoholkonzentration habe bei 1.00‰ gelegen. Es treffe zu, dass die Trunkenheitsfahrt vom 4. April 2012 für sich allein genommen noch kein Grund für eine verkehrsmedizinische Begutachtung bilde. Zu berücksichtigen seien indessen auch die beiden früheren Trunkenheitsfahrten. Damals sei zwar jeweils die Frage der Alkoholabhängigkeit verneint worden. Nicht abgeklärt habe man damals aber die Frage eines verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauchs. Gemäss den polizeilichen Beobachtungen vom 4. April 2012 habe sich der Beschwerdeführer bei der Kontrolle trotz der Blutalkoholkonzentration von 1.00 ‰ unauffällig verhalten und einen ruhigen und normalen Eindruck gemacht. Die gleichen Feststellungen hätte das Spital ... gemacht. Wer aber bei einer

mittleren Blutalkoholkonzentration von 1.00‰ gänzlich keine merkbaren Ausfallserscheinungen zeige, sei zweifelsfrei in einem gesteigerten Ausmass an einen erhöhten Alkoholkonsum gewöhnt. Auch wenn der erste Vorfall mehr als zehn Jahre zurückliege, liege es unter den konkreten Umständen im Ermessen des Strassenverkehrsamtes, eine spezialärztliche Untersuchung anzuordnen. Auf Grund des vorläufigen Beweisergebnisses sei davon auszugehen, dass es die überdurchschnittliche Alkoholtoleranz dem Beschwerdeführer nicht mehr erlaube, seine Fahrtauglichkeit richtig einzuschätzen und er könne die Neigung, in übermässigen Mengen Alkohol zu trinken, nicht kontrollieren.

E. 2

Gegen diese Departementsverfügung erhob der Betroffene am 9. Juli 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung derselben und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz. Eventuell sei der verfügte Kostenvorschuss von Fr. 1'350.-- aufzuheben bzw. es sei festzustellen, dass der verfügte Kostenvorschuss widerrechtlich sei. Bezüglich der Trunkenheitsfahrt vom 11. März 2001 (2.51 ‰) führe die Vorinstanz aus, dass das Gutachten damals zwar festgestellt habe, dass der Beschwerdeführer nicht trunksüchtig sei. Indessen sei die Frage eines verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauchs damals nicht abgeklärt worden. Letztere Feststellung der Vorinstanz sei aber unzutreffend. Richtig sei vielmehr, dass das Strassenverkehrsamt Graubünden dem Gutachter damals konkrete Fragen auch zu einem verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauch gestellt habe. Der Gutachter habe eine entsprechende Untersuchung vorgenommen und die Frage nach einem verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauch dann verneint. Was die Trunkenheitsfahrt vom 12. Dezember 2006 betreffe, sei der Beschwerdeführer damals nicht zu einer spezialärztlichen Untersuchung verpflichtet worden. Vielmehr habe er sich freiwillig einer Nachschulung im Sinne von Art. 17 SVG in der Klinik Valens unterzogen. Die Trunkenheitsfahrt vom 4. April 2012 habe sich so abgespielt: Es sei der Mittwoch vor Gründonnerstag gewesen und er habe bereits um ca. 13.00 Uhr

Feierabend gemacht. Zum Mittagessen mit seiner Partnerin hätten sie beide eine Flasche Wein konsumiert in der Meinung, der Beschwerdeführer müsse nachmittags nicht mehr arbeiten. Unverhofft habe er dann einen dringenden Telefonanruf eines Kunden aus ... erhalten. Diesem habe er noch am selben Nachmittag Muster für einen Boden bringen müssen. Dummerweise sei er dann ins Auto gestiegen und in die Polizeikontrolle geraten. Aus beruflichen Gründen sei er praktisch täglich auf das Auto angewiesen. Er führe ein eigenes Bodenlegergeschäft und verrichte einen grossen Teil seiner Arbeit bei seinen Kunden. Es stehe den Behörden nicht zu, ohne stichhaltige Gründe und ohne konkrete

Anhaltspunkte für ein tatsächlich verkehrsrelevantes Suchtverhalten eine spezialärztliche Untersuchung anzuordnen oder irgendwelche Gutachten einzuholen. Im aktuellen Entscheid 1C_327/2011 vom 19. Oktober 2011 habe das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten, dass eine verkehrsmedizinische Abklärung bei Personen, die während der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Trunkenheitsfahrt keine einschlägige Widerhandlung begangen hätten, namentlich dann angebracht sei, wenn die Blutalkoholkonzentration 2.5 Gewichtspromille und mehr betrage. Zum gleichen Ergebnis sei das Bundesgericht in BGE 126 II 185 gelangt. Eine verkehrsmedizinische Abklärung sei zudem dann angebracht, wenn ein Lenker innerhalb eines Jahres zweimal in erheblich angetrunkenem Zustand – mit 1.74 bzw. 1.79 Gewichtspromille – ein Fahrzeug geführt habe (1C_327/2011 mit Verweis auf die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts). Das Bundesgericht habe in jenem Entscheid festgehalten, dass für eine Verschärfung dieser Praxis kein Anlass bestehe. Mit dem angefochtenen Entscheid habe die Vorinstanz aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung verschärft. Die Vorinstanz anerkenne, dass die Trunkenheitsfahrt vom 4. April 2012 für sich alleine genommen eine verkehrsmedizinische Begutachtung nicht rechtfertigen würde. Sie anerkenne auch, dass die drei Trunkenheitsfahrten zusammen betrachtet eine Begutachtung nicht rechtfertigten, und der dritte Vorfall sich mehr als zehn Jahre nach dem ersten ereignet habe. Die Vorinstanz habe die Begutachtung aber trotzdem für zulässig erachtet, weil der Beschwerdeführer bei der polizeilichen Kontrolle und bei der Blutentnahme im Spital ... gar keine merkbaren Ausfallerscheinungen gezeigt habe, was zeige, dass der Beschwerdeführer in einem gesteigerten Ausmass an einen erhöhten Alkoholkonsum gewöhnt sei. Deshalb lägen hinreichend verdichtete Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer von einer die Fahreignung beeinträchtigenden Substanz abhängig sein könnte. Zudem sei noch nie abgeklärt worden, ob beim Beschwerdeführer ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch vorliege. Diese Begründung des Departementes sei jedoch falsch, aktenwidrig und wirklichkeitsfremd. In der Klinik ... sei der Beschwerdeführer bereits einmal auf einen allfälligen Alkoholmissbrauch hin untersucht worden. Damals sei ein solcher klar verneint worden. Es sei auch wirklichkeitsfremd, von einer Person mit einer Gewichtspromille von 1.0 erhebliche Ausfallerscheinungen zu erwarten. Dafür genüge bereits der Konsum von 2 Stangen Bier oder einer halben Flasche Wein. Mit einer solchen Alkoholkonzentration im Blut verhielten sich die meisten Männer mit einer vergleichbaren Statur „normal“ und ohne eigentliche Ausfallerscheinungen. Es sei daher auf eine verkehrsmedizinische Begutachtung zu verzichten und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Aussprechung eines Warnentzuges. Die Einforderung eines Kostenvorschusses sei nicht rechens. Es fehle dafür die gesetzliche Grundlage. Auch das Verursacherprinzip rechtfertige die Anordnung der Kostenbevorschussung nicht.

E. 3

In der Vernehmlassung beantragte das zuständige Departement (DJSG) die Abweisung der Beschwerde. Der Suchtbegriff des Verkehrsrechts decke sich nicht mit dem medizinischen Begriff der Alkoholabhängigkeit. Auch bloss suchtgefährdete Personen, bei denen aber jedenfalls ein Alkoholmissbrauch vorliege, könnten vom Führen eines Motorfahrzeugs ferngehalten werden.

Die Trunkenheitsfahrt vom 4. April 2012 könnte für sich allein betrachtet eventuell als Ausrutscher betrachtet werden. In Verbindung mit den beiden früheren Trunkenheitsfahrten könne aber sicher nicht mehr von einem Ausrutscher gesprochen werden. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer im Wissen um seine Vorgeschichte und trotz des

Angewiesen-Seins auf seinen Führerausweis erneut alkoholisiert ans Steuer seines Fahrzeuges gesetzt habe, lasse darauf schliessen, dass er in der Tat nicht mehr ausreichend zwischen Alkoholkonsum und Führen eines Fahrzeuges zu unterscheiden vermöge. Der Beschwerdeführer übersehe, dass es neben den in 1C_327/2011 beschriebenen Konstellationen auch andere Konstellationen gebe, die eine verkehrsmedizinische Abklärung erforderten. So sei eine Begutachtung etwa auch dann anzuordnen, wenn ein Fahrzeuglenker innerhalb von zehn Jahren drei Mal ein Motorfahrzeug mit einem Blutalkoholwert von jeweils 0.8 Gewichtspromillen gelenkt habe (Urteil BGer 1C_108/2010). Von einer unzulässigen Verschärfung der bundesgerichtlichen Praxis könne nicht gesprochen werden, auch wenn der erste Vorfall mehr als 10 Jahre zurückliege. In diesen Fällen liege es eben gerade im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde festzustellen, ob eine verkehrsmedizinische Begutachtung anzuordnen sei. Was den Kostenvorschuss betreffe, habe das Bundesgericht (BGE 122 II 274, E. 6d, S. 287) ausdrücklich festgehalten, dass es nicht gegen Bundesrecht verstosse, die Kosten der verkehrsmedizinischen Untersuchung dem Betroffenen aufzuerlegen. Damit sei es auch zulässig, diese Kosten vorschussweise und damit vor der Begutachtung zu erheben.

E. 4

a) Der angefochtene Entscheid vom 27. Juni 2012 (DJSG) ist damit in jeder Beziehung rechtens sowie verhältnismässig, was zur Abweisung der Beschwerde vom 9. Juli 2012 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz (DJSG/Beschwerdegegner) nach Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 333.-- zusammen Fr. 2'333.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.